

Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 208), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch des Regelunterrichts der Fachschule als angemeldete*r Schüler*in werden keine Gebühren erhoben. Für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für angemeldete Schüler*innen der Fachschule ist die Teilnahme an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gebührenfrei.
- (3) Für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen richtet sich nach dem Umfang des jeweiligen Kurses; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,50 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung beträgt 100,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena beträgt 200,00 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner*in

- (1) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 ist, wer an einem Vorbereitungs- oder an einem sonstigen Qualifizierungskurs der Fachschule teilnimmt.
- (2) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist, wer als Externe*r an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung teilnimmt.
- (3) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist, wer sich als angemeldete*r Schüler*in zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena anmeldet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 entsteht mit dem ersten Besuch einer Kurseinheit eines Vorbereitungs- bzw. eines sonstigen Qualifizierungskurses. Sie wird gleichzeitig damit fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 entsteht mit der Zulassung zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Tritt ein*e Teilnehmer*in einer Prüfung vor Beginn dieser Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihr*ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, so wird eine bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen vom 09.08.2010 i. d. F. vom 31.03.2014 / In Kraft getreten am 01.09.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19.08.2010 und Nr. 8 vom 10.04.2014) außer Kraft.